

Vorlage an die  
Stadtverordnetenversammlung

<b>Drucksache</b>	
- öffentlich -	
<b>DS-560/21-26 1. Ergänzung</b>	
Datum	23.04.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Sozial-, Integrations- und Jugendausschuss	11.06.2024	beschlussempfehlend
Haupt- und Finanzausschuss	18.06.2024	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	27.06.2024	beschließend

**Betreff:**

**Anpassung der Satzung der Stadt Rüsselsheim am Main über die Erhebung von Gebühren in Obdachlosenunterkünften**

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

**Beschlusstext:**

**A. Kenntnisnahme**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. die angepasste Satzung über die Erhebung von Gebühren in Obdachlosenunterkünften auf fünf anstatt drei Unterkünfte anzuwenden ist.
2. die damit einhergehend veränderte Kostenstruktur eine Neukalkulation der Unterbringungsgebühr bedingt.

**B. Beschlussvorschlag**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den dritten Nachtrag zur Satzung der Stadt Rüsselsheim am Main über die Erhebung von Gebühren in Obdachlosenunterkünften zwecks Refinanzierung der entstehenden Aufwendungen für die Anmietung und den Betrieb der Obdachlosenunterkünfte.

**Begründung:**

**A. Ziel**

Ziel ist die Refinanzierung der Miet- und Betriebskosten der städtischen Obdachlosenunterkünfte durch die Erhebung von Unterbringungsgebühren.

**B. Beschlusshistorie**

[DS-565/21-26](#): Anpassung der Satzung der Stadt Rüsselsheim am Main über die Erhebung von Gebühren nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) und in Obdachlosenunterkünften

### **C. Gesetzliche Grundlage**

Gemäß §1 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) sind die Gemeinden und Landkreise berechtigt, kommunale Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) zu erheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Gemeinden und Landkreise können als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen (§ 10 Abs. 1 KAG). Dabei sind die Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln (§10 Abs. 2 KAG). Die Gebühr ist nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen (§10 Abs. 3 KAG).

Kommunale Abgaben dürfen nur aufgrund einer Satzung erhoben werden (§2 KAG).

Dient die Gebühr der Abgeltung einer Leistung, die die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein sicherstellt (hier: Grundbedürfnis „Wohnen“/Vermeidung von Obdachlosigkeit), ist dies bei der Bemessung der Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen. Die Gebühr darf also nicht eine Höhe erreichen, die der einzelne Nutzer aufgrund seines Leistungsvermögens nicht mehr zu zahlen in der Lage ist. Kann eine existenzsichernde Leistung ausschließlich von der staatlichen Gemeinschaft erbracht werden, weil sie das Leistungsvermögen eines Einzelnen übersteigt, können Kosten, die die Allgemeinheit aus dem Sozialstaatsgebot (Art. 20 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) heraus zu tragen oder vorzufinanzieren verpflichtet ist, regelmäßig nicht in voller Höhe auf den einzelnen Hilfebedürftigen umgelegt werden. Dies bedeutet, dass hier eine Staffelung nach sozialen Gesichtspunkten nach § 10 Abs. 4 Satz 1 HessKAG erfolgen muss – und nach §§ 4, 5 der Satzung tatsächlich auch erfolgt (vgl. u.a. VG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 07.03.2019, Az.: 4 B 105/18; Brunning § 6 Rn. 489i in Driehaus, KAG, Stand: 22.09.2023).

Angesichts dessen kann die *vollumfängliche* Refinanzierung der Miet- und Betriebskosten der städtischen Obdachlosenunterkünfte durch die Erhebung von Unterbringungsgebühren nicht Ziel der Satzung sein.

### **D. Hintergrund**

Durch die Erhebung von Unterbringungsgebühren sollen sich die städtischen Obdachlosenunterkünfte bei einer Auslastung ab 80% refinanzieren. Zu diesem Zweck wird im Rahmen der Drucksache [DS-565/21-26](#) (siehe Punkt B – Beschlusshistorie) die Anpassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren nach dem Landesaufnahmegesetz und in Obdachlosenunterkünften mittels zweitem Nachtrag voraussichtlich in der Sitzung der Stadtverordneten am 25.04.2024 beschlossen. Der zweite Nachtrag zur Satzung sieht Unterbringungsgebühren i.H.v. 275 € je Person und Monat vor und findet zum Zeitpunkt des voraussichtlichen Beschlusses in fünf Obdachlosenunterkünften Anwendung. Zudem wurde im Rahmen des zweiten Nachtrags der Verweis auf das Landesaufnahmegesetz im Titel der Satzung gestrichen.

### **E. Problem**

Durch die kurzfristige Anmietung von zwei weiteren Obdachlosenunterkünften zum 01. März und 1. April 2024 findet die Satzung über die Erhebung von Gebühren in fünf anstelle von drei Obdachlosenunterkünften Anwendung. Die zwei neu hinzugekommenen Unterkünfte ändern die Kostenstruktur bestehend aus Miet- und Betriebskosten und folglich die Höhe der zu erhebenden Unterbringungsgebühr erheblich, so dass diese neu kalkuliert werden muss.

## F. Lösung

Zur Refinanzierung der Miet- und Mietnebenkosten aller fünf Unterkünfte bei einer angenommenen Auslastung von 80% wird die noch zu beschließende Satzung über die Erhebung von Gebühren in Obdachlosenunterkünften hinsichtlich der zu erhebenden Nutzungsgebühren per drittem Nachtrag aktualisiert.

Die Unterbringungsgebühr muss im Zuge der Neukalkulation auf Grundlage der Miet- und Mietnebenkosten bei Neuvermietung bzw. der Betriebskosten der städtischen Obdachlosenunterkunft bezogen auf das Haushaltsjahr 2022 von aktuell 275 € auf 328 € je Person und Monat erhöht werden (§ 3 Abs. 2 der Satzung). Die Unterbringungsgebühr im Rahmen der Härtefallregelung (§5 der Satzung) wird von 200 € auf 250 € je Person erhöht.

Die Unterbringungsgebühren liegen damit ab einer Haushaltsgröße von 3 Personen über den im Rahmen der SGB II und SGB XII Leistungen getragenen Kosten der Unterkunft (KDU).

Differenz der Unterbringungsgebühr zur Angemessenheitsgrenze (KDU) in Abhängigkeit zur Haushaltsgröße			
Haushaltsgröße	Unterbringungsgebühr bei 80% Auslastung (bruttokalt)	KDU - Angemessenheitsgrenze (bruttokalt)	Differenz
1-Person	328 €	572 €	+244 €
2-Personen	656 €	720 €	+64 €
3-Personen	868 €*	868 €	0 €
4-Personen	1.158 €*	1.158 €	0 €
5-Personen	1.555 €*	1.555 €	0 €
6-Personen	1.743 €*	1.743 €	0 €

Abb. 1: Vergleich KDU mit Unterbringungsgebühren

\*: Deckelung der Unterbringungsgebühr auf die KDU – Angemessenheitsgrenze, Erläuterung siehe Punkt F

Aufgrund der rechtlichen Vorgabe, das finanzielle Leistungsvermögen der hilfebedürftigen Person(en) nicht zu überschreiten (siehe Punkt E - Gesetzliche Grundlagen), ist die Unterbringungsgebühr gegebenenfalls so zu reduzieren, dass der untergebrachten Person bzw. Bedarfsgemeinschaft der aktuell geltende Regelsatz zur Sicherung des Lebensunterhaltes gemäß SGB II/SGB XII nach Abzug der Unterbringungsgebühr verbleibt. Eine entsprechende Regelung findet sich in den §§ 4 und 5 der Satzung über die Erhebung von Unterbringungsgebühren in Obdachlosenunterkünften. Die Unterbringungsgebühr für Bedarfsgemeinschaften ab 3 Personen wird infolgedessen auf die Angemessenheitsgrenze für die Kosten der Unterkunft (KDU) gedeckelt.

## G. Kosten

Durch die Aktualisierung der Gebührensatzung per drittem Nachtrag entstehen keine Folgekosten im städtischen Haushalt. Etwaige Fehlbeträge durch der Deckelung der Unterbringungsgebühr auf die KDU Angemessenheitsgrenze können im Vorfeld nicht seriös beziffert werden.

Kalkulatorisch entstehen Mehreinnahmen in Höhe 155.790 € bei einer 80%igen Auslastung der Unterkünfte im Haushaltsjahr 2024. Diese entsprechen den höheren Mietaufwendungen für die zwei neu hinzugekommenen Unterkünfte und wurden im Haushalt 2024 im Produkt 050543500 (Obdachlosenhilfe) auf dem Sachkonto 5488150 (Kostenersatzleistungen Obdachlosenunterbringung) im Rahmen der Haushaltsfortschreibung nachgemeldet.

**Anlagen:**

- Anlage 1 Entwurf der Satzung über die Erhebung von Gebühren in Obdachlosenunterkünften (Lesefassung)
- Anlage 2 3. Nachtrag zur Satzung der Stadt Rüsselsheim am Main über die Erhebung von Gebühren nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) und in Obdachlosenunterkünften
- Anlage 3 Synopse der Änderungen zur Gebührensatzung
- Anlage 4 Gebührekalkulation

Rüsselsheim am Main, 16.04.2024

Patrick Burghardt  
Oberbürgermeister